

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Vorratsprodukten

***Aloysia triphylla* - getrocknete Blätter des Zitronenstrauchs**

(برگ خشک به لیمو از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr getrockneter Blättern des Zitronenstrauchs *Aloysia triphylla* zur Verwendung als Nahrungsmittel aus Deutschland (2013)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Entseuchung vor dem Verpacken durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 85°C über mindestens 8 Stunden im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Anmerkung:

- a) Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.
 - b) Werden zur Verpackung Maba-Therm-Systeme verwendet und ist dies im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, ist eine Entseuchung nicht erforderlich.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Insekten.
 4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
 6. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
 7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die

Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Chamomilla vulgaris* - getrocknete Blüten**

(از آلمان گل خشک گیاه) *Hibiscus sabdariffa*

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von getrockneten Blüten von *Chamomilla recutita* (syn. *Chamomilla vulgaris*) für die industrielle Verarbeitung aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder zuständigen Stelle für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen.
2. Begasung der Sendung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1,5 g je m³ Volumen der Sendung bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 5-7 Tage im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Anmerkung 1: Werden zur Verpackung Maba-Therm-Systeme verwendet und ist dies im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, ist eine Entseuchung nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Insekten.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
6. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Triticum aestivum* - Kleie**

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Weizenkleie (*Triticum aestivum*) (2016)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Trogoderma* sp.
2. *Araecerus fasciculatus*

2. Im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses wird festgestellt, dass die Kleie von Weizen stammt, der aus Gebieten kommt, die frei von folgenden Schadorganismen sind:

1. *Tilletia indica*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Einfuhr oder Wiederausfuhr von Weizenkleie aus Afrikanischen Ländern, Saudiarabien, Indien, Pakistan, Afghanistan, Irak, Bangladesch, China, Japan, Thailand, Malaysia, Burma, Indonesien, Philippinen, Neuseeland, Türkei, USA, Mexiko, in denen Quarantäneunkräuter (*Striga asiatica*) und indischer Weizenbrand (*Tilletia indica*) vorkommen, ist verboten.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die Einfuhr oder Wiederausfuhr von Weizen aus Ländern, in denen Quarantäneunkräuter (*Striga asiatica*) und indischer Weizenbrand (*Tilletia indica*) vorkommen, ist verboten.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Zea mays

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Körnermais (Zea mays) Deutschland (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- *Glomerella graminicola*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Sendung ist frei von Erde, Fremdmaterial, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt (Binnenbeförderung) erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

6. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.